



Jahresabschluss 31.12.2017

FN 310724y

FIRMA

MONTESINO Entertainment Group GmbH

Für die Zuordnung im Firmenbuch ist nicht der Firmenwortlaut, sondern ausschließlich die übermittelte Firmenbuchnummer maßgeblich.

GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Einordnung klein

VORANGEGANGENES GESCHÄFTSJAHR

vom 01.01.2016 bis 31.12.2016

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

PDF GENERIERT AM

25.09.2018

UNTERZEICHNET VON

Peter Zanoni, geb 11.06.1954

am 25.09.2018

PRÜFWERT: 4aaa370494b92c47d4e5a2511e923a4d

Auszug aus der Bilanz

in EUR

Vorjahr in TEUR

	in EUR	Vorjahr in TEUR
AKTIVA	2.384.376,19	1.855
Anlagevermögen	288.105,46	354
Immaterielle Vermögensgegenstände	40.987,71	57
Sachanlagen	247.117,75	297
Finanzanlagen	0,00	0
Umlaufvermögen	2.068.794,56	1.475
Vorräte	55.724,90	77
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.440.399,25	759
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	602.493,50	612
Wertpapiere und Anteile	0,00	0
Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	572.670,41	639
Rechnungsabgrenzungsposten	27.476,17	26
Aktive latente Steuern	0,00	0
PASSIVA	2.384.376,19	1.855
Negatives Eigenkapital	-130.478.880,34	-83.743
eingefordertes Stammkapital	111.250,00	111
<i>Stammkapital</i>	111.250,00	111
<i>davon eingezahlt</i>	111.250,00	111
Kapitalrücklagen	670.600,00	671
Gewinnrücklagen	0,00	0
Bilanzverlust	-131.260.730,34	-84.524
<i>davon Verlustvortrag</i>	-84.524.452,78	-29.199
Rückstellungen	785.966,49	51.312
Verbindlichkeiten	132.077.290,04	34.286
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	60.500,00	0
Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0

offenzulegender Anhang

Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs.1 UGB):

Die Gesellschaft weist unter Passiva den Posten "negatives Eigenkapital" in Höhe von EUR-130.478.880,34 aus.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt zur Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie folgt Stellung:

Warum die Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes nicht gegeben ist, ist den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen:

Glücksspielabgabe

Ob die Abgabenschuldnerin als Gewerbebetrieb der erstmals mit 01.01.2011 in Kraft getretenen Glücksspielabgabepflicht unterliegt, ist noch umstritten und höchstgerichtlich noch nicht geklärt. Diese Abgabe wird in exorbitanter Höhe (nämlich in Höhe des fünffachen der monatlichen Bruttoeinnahmen) vorgeschrieben. Für den Zeitraum 01-12/2017 wurden der Abgabenschuldnerin rund EUR 48.448.000,00 an Glücksspielabgabe vorgeschrieben.

Die Abgabenschuldnerin vertritt den Standpunkt, dass sie nicht der Glücksspielabgabe unterliegt und hat daher Nullmeldungen erstattet und zeitgleich einen Feststellungsbescheid gemäß § 201 BAO beantragt. Sämtliche Verfahren sind anhängig.

Bei gegenständlichen Abgaben resultiert die enorme Abgabenhöhe daraus, dass als Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgabe nicht die entsprechenden Einnahmen der Gesellschaft herangezogen wurden, sondern die gesamten Spieleinsätze, somit also die Bemessung anhand von fremden Umsätzen durchgeführt wird, über die die Gesellschaft aber keine zivilrechtliche Verfügungsmacht besitzt, da diese nur das Gewerbe "Veranstaltung und Organisation erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter" ausübt und folglich nur eine reine Dienstleistung anbietet.

Mittlerweile hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Rechtswidrigkeit der bisherigen Rechtsprechung zur Kriegsoferabgabe und zur Vorarlberger Gemeindevergnügungssteuer erkannt und über einen verstärkten Senat seine bisherige Rechtsprechung ganz wesentlich geändert. Beide Abgaben setzten bei den gesamten Spieleinsätzen für die Bemessungsgrundlage an:

Mit Erkenntnis des VwGH vom 21.03.2018, Ra 2017/13/0076-11, hat dieser nun - entgegen seiner bisherigen Rechtsauffassung in einem verstärkten Senat - ausgesprochen, dass zur Entrichtung der gemäß § 2 Abs 2 Kriegsoferabgabegesetz vom Veranstalter einzuhebenden und abzuführenden Abgabe gemäß § 2 Abs 1 erster Satz Kriegsoferabgabegesetz verpflichtet ist, "wer die von der Abgabe betroffenen Veranstaltungen gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes besucht". In diesem Zusammenhang hat der VwGH festgestellt, dass für den Besuch des streitgegenständlichen "Pokercasinos" kein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

Gleiches muss auch für die Glücksspielabgabe gelten. Auch diese knüpft an den Spieleinsätzen an, die jedoch wie bei der KOA und der VgSt vom Veranstalter nicht vereinnahmt werden.

Diesbezüglich sind mehrere Verfahren beim VwGH anhängig.

Weiters ist beim Gericht der Europäischen Union eine Schadenersatzklage gem. Art. 268 AEUV iVm Art 340 Abs. 2 AEUV von konzernverbundenen Unternehmen der Concord Gruppe hinsichtlich der Glücksspielabgabe anhängig.

Mit der Klage wurde beantragt die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, zum Ersatz des Schadens in Höhe von EUR 321.738.284,11 zu verurteilen, den sie infolge Unterlassens der gebotenen Aufsicht über die Republik Österreich über deren Einhaltung der Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere der Art. 49 und 56 AEUV und Art. 47 GRC bzw. Art. 6 Abs 1 EMRK, einerseits, und des gebotenen Einschreitens gemäß Art. 258 AEUV gegen das qualifiziert rechtswidrige und schuldhafte Verhalten der Organe der Republik Österreich (Höchstgerichte), andererseits, gegen das die Erhebung eines Schadenersatzanspruchs bei den nationalen Gerichten unzumutbar ist, entstanden ist bzw. künftig noch entsteht, erlitten hat.

Wird der Rechtsansicht der Abgabenschuldnerin in den national, bzw. international anhängigen Verfahren gefolgt und den Beschwerden bzw. Klagen stattgegeben, und die Chancen stehen nach Ansicht namhafter Rechtsexperten sehr gut, so hätte unter Außerachtlassung der Glücksspielabgabe und der damit direkt verbundenen Nebengebühren die Gesellschaft stets mit einem positiven Eigenkapital bilanziert.

Wird also den Klagen stattgegeben, so ist die Gesellschaft nicht insolvenzgefährdet.

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

256

Anlagenpiegel

	Teil 1		Anschaffungs- und Herstellungskosten			in EUR	
	Stand 01.01.2017	Zugänge	davon aktivierte Zinsen für Fremdkapital	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	
Anlagevermögen	651.023,03	79.256,22	0,00	0,00	0,00	730.279,25	
Immaterielle Vermögensgegenstände	75.166,41	0,00	0,00	0,00	0,00	75.166,41	
Sachanlagen	575.856,62	79.256,22	0,00	0,00	0,00	655.112,84	
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Anlagenspiegel

Teil 2

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen)

in EUR

	Kumulierte Wertberichtigungen 01.01.2017	laufende Abschreibungen	laufende Zuschreibungen	Wertberichtigungen auf Zugänge
Anlagevermögen	296.936,40	145.237,39	0,00	0,00
Immaterielle Vermögensgegenstände	17.783,70	16.395,00	0,00	0,00
Sachanlagen	279.152,70	128.842,39	0,00	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlagenspiegel

Teil 3

Kumulierte Wertberichtigungen (Abschreibungen)

in EUR

	Wertberichtigungen auf Umbuchungen	Wertberichtigungen auf Abgänge	Kumulierte Wertberichtigungen 31.12.2017
Anlagevermögen	0,00	0,00	442.173,79
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	34.178,70
Sachanlagen	0,00	0,00	407.995,09
Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00

Anlagenspiegel

Teil 4

Nettobuchwerte

in EUR

	Buchwert 01.01.2017	Buchwert 31.12.2017
Anlagevermögen	354.086,63	288.105,46
Immaterielle Vermögensgegenstände	57.382,71	40.987,71
Sachanlagen	296.703,92	247.117,75
Finanzanlagen	0,00	0,00